

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 10 „Dorfstraße 23“ mit örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 85 BauO LSA**  
**Gemeinde Biederitz/ OT Gübs**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.10 „Dorfstraße 23“ Gemeinde Biederitz, OT Gübs gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.**

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Gübs,  
Gemarkung Gübs Flur 3, Flurstücke 71/9,71/10,182/71 und 340/136  
Dorfstraße 23, OT Gübs

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister